

ORIONAGRI

Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Landwirtschaftsbetriebe

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

1	Kundeninformation nach VVG	2	D	Gemeinsame Bestimmungen	12
			D1	Welche Leistungen werden erbracht	
			D2	Selbstbehalt	
2	Allgemeine Versicherungsbedingungen	3	D3	Generelle Ausschlüsse	13
			D4	Verzicht auf Leistungskürzung	14
			D5	Wann gilt die Versicherung	
A	Örtlicher Geltungsbereich		D6	Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt	
A1	Wo gilt die Versicherung		D7	Meinungsverschiedenheiten	
A2	Begriffsdefinitionen		D8	Widerrufsrecht und dessen Wirkung	15
			D9	Was gilt bezüglich der Prämien	
B	Betriebs- und Privat-Rechtsschutz		D10	Grundlagen der Prämienberechnung	
B1	Wer ist versichert		D11	Deklarationspflicht	
B2	Welche Rechtsgebiete sind versichert	4	D12	Verletzung von Obliegenheiten	
			D13	An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten	
C	Verkehrs-Rechtsschutz	10	D14	Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel	
C1	Wer ist versichert		D15	Maklerentschädigung	16
C2	Welche Rechtsgebiete sind versichert		D16	Wo ist der Gerichtsstand	
			D17	Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet	

Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion. Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1 Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4051 Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer

- **Gefahrsveränderungen:**
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:**
Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Wartefrist von drei Monaten zur Anwendung gelangt.

Wann endet der Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Orion die Prämien erhöht. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Orion eintreffen;
- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Orion Daten

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertrags-

abwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

2 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 01/2013

A Örtlicher Geltungsbereich

A1 Wo gilt die Versicherung

- 1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B2 bzw. C2) aufgeführt.
- 2 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

A2 Begriffsdefinitionen

Örtlicher Geltungsbereich	Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
Schweiz	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.
Europa	Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten.
Welt	Örtlicher Geltungsbereich bzw. Versicherungssumme, die für durch besondere Vereinbarung versicherte Rechtsgebiete gilt.
Ausserhalb... CHF	Bei Gerichtsstand ausserhalb von Europa massgebende Versicherungssumme. Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme.

B Betriebs- und Privat-Rechtsschutz

B1 Wer ist versichert

1 Betriebs-Rechtsschutz

Versichert sind die folgenden Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Landwirtschaftsbetrieb sowie für die in der Police aufgeführten Nebenerwerbsformen:

- a der Versicherungsnehmer;
- b alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem arbeitsvertraglichen oder in einem Personalverleih-Verhältnis stehen;
- c die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen und deren Lebenspartner.

2 Privat-Rechtsschutz

Versichert sind:

der Versicherungsnehmer und alle auf dem versicherten landwirtschaftlichen Betrieb wohnenden Familienangehörigen (Verwandte, Ehegatte / Lebenspartner inklusive deren Kinder) sowie weitere namentlich in der Police bezeichnete Personen.

B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung):

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Europa Produkt Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 notwendig ist;	Europa Produkt Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
4 Strafverteidigung Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Strafverwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften;	Europa Produkt Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.
5 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und Tieren;	Schweiz Produkt Premium: Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.
6 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Schweiz	3 Monate	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.
7 Arbeitsrecht Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
8 Patientenrecht Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen a in der Schweiz; b im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen;	a: Schweiz b: Europa b: Produkt Premium: Welt	3 Monate, ausser bei notfallmässigen Behandlungen	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Selbst-behalt:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. D3 besteht keine Versicherungsdeckung:
Produkt Standard	Produkt Premium			
500 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000	Keiner	Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 10.	<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen.; – für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war;
500 000	1 000 000	Keiner		
500 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000	Keiner		<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
500 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000	Keiner		<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war; – für Fälle aus dem Ausländerrecht;
500 000	1 000 000	Keiner		
500 000	1 000 000	Keiner	Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 10.	
500 000	1 000 000	Keiner	Es ist ein Streitwert von maximal CHF 150 000 versichert. Bei (auch aussergerichtlichen) Fällen mit höherem Streitwert werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen.	
500 000	1 000 000 b: Ausserhalb Europa: 75 000	Keiner	b: Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedarf und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist.	<ul style="list-style-type: none"> – wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff;

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
<p>9 Übriges Vertragsrecht Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> a Kaufvertrag (inkl. E-Commerce) über bewegliche Sachen und Tiere, b Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen und Tiere, c Leihe, Hinterlegungs- und Frachtvertrag, d als Partei eines Miet- oder Leasingvertrages über eine bewegliche Sache, e Werkvertrag über bewegliche Sachen, f Auftrag, g Darlehen unter Privatpersonen; 	Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
<p>10 Rechtsschutz für Mieter, Pächter oder Grundeigentümer Rechtswahrung des Versicherten für in der Schweiz gelegene Objekte / Grundstücke</p> <ul style="list-style-type: none"> a im Zusammenhang mit den dem versicherten Betrieb dienenden Liegenschaften bei Streitigkeiten aus Werkvertrag; b als Mieter oder Pächter aus Miet- oder Pachtvertrag für die dem versicherten Betrieb dienenden Liegenschaften oder Grundstücke.; c als Mieter gegenüber seinem Vermieter bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem zum Eigenbedarf gemieteten, nicht gewerblich genutzten Mietobjekt.; d als Grundeigentümer bei den dem versicherten Betrieb dienenden Liegenschaften und Grundstücken bei <ul style="list-style-type: none"> – zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung der Aussicht, · Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, · Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf). – Streitigkeiten mit Versicherungen, – Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten, – Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, – Streitigkeiten mit Mietern oder Pächtern, sofern Teile des versicherten Betriebszentrums eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäss Art. 6 Abs. 1 und 3 der Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) innerhalb einer Distanz nach Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV betroffen sind und diese Teile dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) unterstellt sind; 	Schweiz	3 Monate	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p> <p>d: Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.</p>

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Selbstbehalt:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. D3 besteht keine Versicherungsdeckung:
Produkt Standard	Produkt Premium			
500 000	1 000 000	Keiner	<p>Bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion.</p> <p>Betreffend Patientenrecht nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 8.</p>	<p>f: bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;</p> <p>g: bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken;</p>
a bis d: 50 000	a bis d: 1 000 000	Keiner	<p>a: Nicht versichert sind Streitigkeiten aus Werkvertrag, welche im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten stehen (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu.</p> <p>Im Produkt Premium gilt dieser Ausschluss nur, wenn die Gesamtbausumme dieser Neu- oder Umbauten die Summe von CHF 100 000 übersteigt. In versicherten Fällen gilt :</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deckung nur für Streitigkeiten mit den Erstellern wegen Baumängeln, – Rechtsschutzleistungen werden erst nach Übernahme des Gesamtwerkes durch den Versicherten zum definitiven Gebrauch erbracht, – eine Karenzfrist von 1 Jahr, – eine Versicherungssumme von CHF 50 000, – ein Selbstbehalt von CHF 300 plus 20%. <p>d: Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p>	<p>d: bei Streitigkeiten zwischen Stockwerkeigentümern, zwischen Stockwerkeigentümern und den Organen dieser Gemeinschaft sowie Streitigkeiten zwischen Miteigentümern;</p>

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
<p>e nur im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb: Auseinandersetzungen betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> · Umweltschutzbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), Gewässerschutzgesetzes (SR 840.20), Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451), Waldgesetzes (SR 921.0), · landwirtschaftliche Meliorationen, · öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit seinen direkt angrenzenden Nachbarn oder dem Staat (öffentliches Baurecht) betreffend Baubewilligungen, Enteignung, Raum- und Zonenplanung sowie Baupolizei; 		e: 1 Jahr	
<p>11 Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen Rechtswahrung bei der Anfechtung von Verfügungen betreffend Kürzung oder Verweigerung von bundes- und kantonrechtlichen Direktzahlungen;</p>	Schweiz	1 Jahr	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
<p>12 Beratungs-Rechtsschutz</p> <p>a In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten gewährt Orion Beratungsrechtsschutz.;</p> <p>b bei der Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes und dem damit verbundenen Betriebsinventar oder eines landwirtschaftlichen Grundstücks aus einer Erbschaft gemäss Art. 11, Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) gewährt Orion Beratungsrechtsschutz.</p>	Schweiz	3 Monate	Beim Eintritt des Rechtsschutzbedürfnisses.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Selbst-behalt:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. D3 besteht keine Versicherungsdeckung:
Produkt Standard	Produkt Premium			
e: Beratungs-Rechtsschutz: 500	e: 50 000	e: Produkt Premium CHF 300 plus 20%	<p>e: Produkt Standard: Der Beratungs-Rechtsschutz beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen.</p> <p>Raum- und Zonenplanung: Deckung nur, wenn ein eigenes, versichertes Grundstück (ganz oder teilweise) umgezont werden soll.</p>	
Beratungs-Rechtsschutz: 500	50 000	Produkt Premium: CHF 300 plus 20%	<p>Die Kürzung oder Verweigerung muss im Zusammenhang mit einer Verletzung einer Vorschrift stehen.</p> <p>Der Beratungs-Rechtsschutz beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen.</p> <p>Produkt Premium: Pro Ereignis wird dieser Betrag auch bei mehreren Versicherten (z.B. bei Miteigentum) insgesamt nur einmal ausgerichtet.</p>	– Beim Vorwurf vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften;
500	1 000	Keiner	Der Beratungs-Rechtsschutz beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen.	a: Eheschutz- und Ehescheidungsrecht.

C1 Wer ist versichert

Versichert sind:

- a der Versicherungsnehmer und alle auf dem versicherten landwirtschaftlichen Betrieb wohnenden Familienangehörigen (Verwandte, Ehegatte / Lebenspartner inklusive deren Kinder) sowie weitere namentlich in der Police bezeichnete Personen als
 - Eigentümer, Halter, Mieter oder Lenker eines beliebigen Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeuges,
 - Lenker eines Schienenfahrzeuges,
 - Passagier eines beliebigen Fahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - Fussgänger, Radfahrer, Reiter oder Benutzer von zur Fortbewegung dienenden Geräten auf öffentlichen Strassen;

C2 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung):

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C2 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C2 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
4 Strafverteidigung Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
5 Ausweisentzug und Besteuerung Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung;	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.
6 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.
7 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Welt	Keine	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.

- b die Lenker eines auf den Namen eines Versicherten zugelassenen Fahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug,
- c alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem arbeitsvertraglichen oder in einem Personalverleih-Verhältnis stehen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb – als Fussgänger, Radfahrer, Reiter oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3)
500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen;
500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	
500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw);
500 000	<ul style="list-style-type: none"> – bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	<ul style="list-style-type: none"> – beim Kauf / Verkauf / Vermietung / Leasing von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt;
500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
8 Patientenrecht Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
9 Fahrzeug-Vertragsrecht Bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (ab-schliessende Aufzählung).	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

D Gemeinsame Bestimmungen

D1 Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen erbringt Orion bis zu den in Art. B2 und C2 aufgeführten Versicherungssummen folgende Leistungen (umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme):
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion oder durch im Einvernehmen mit Orion beigezogene spezialisierte Beratungsstellen,
 - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
 - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlasstes Gutachten,
 - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
 - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive dafür zu leistende Sicherheitsleistungen,
 - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
 - g Vorschüsse für Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese sind Orion zurückzuerstatten,
 - h die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5 000.

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a Bussen,
- b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,

c Schadenersatz,

d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,

e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,

f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Sie sind Orion zurückzuerstatten.

4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

D2 Selbstbehalt

Ist in einem versicherten Rechtsfall ein Selbstbehalt geschuldet, setzt sich dieser aus einem Kostenbeitrag von CHF 300

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3)
500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	
500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	<ul style="list-style-type: none"> – bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150 000; – beim Kauf / Verkauf / Vermietung / Leasing von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt.

plus 20% der im Weiteren von Orion erbrachten externen Leistungen zusammen. Sofern Orion nur interne Leistungen erbringt, ist kein Selbstbehalt geschuldet.

D3 Generell Ausschlüsse

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2 und C2 vor):

Allgemeine Ausschlüsse:

- 1 Alle nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Personen, Versicherteneigenschaften, Fahrzeuge und Rechtsgebiete wie z.B. Gesellschafts- (inkl. Verantwortlichkeitsklagen gegen Gesellschaftsorgane), Stiftungs-, Vereins-, Abgabe- (z.B. Steuern und Gebühren) und Ausländerrecht;
- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung / Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 Streitigkeiten aus Spiel und Wette, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Timesharing-Verträgen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;
- 4 Die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter sowie bei Leistungspflicht eines Haftpflichtversicherers;
- 5 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetische Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen sowie genetisch veränderten Tieren;

- 6 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 7 Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter;
- 8 Fälle gegen von Orion oder vom Versicherten mandatierte Anwälte oder Mediatoren;
- 9 Fälle im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen sowie Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D1 Abs. 1 lit. f);
- 10 Mit Ausnahme des in Art. B2 Abs. 12 umschriebenen Beratungsrechtsschutzes, Streitigkeiten zwischen in Hausgemeinschaft lebenden Verwandten, Ehe-, Wohn- und Konkubinatspartnern;

Zusätzliche Ausschlüsse in der Betriebs- und Privat-Rechtsschutzversicherung:

- 11 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 12 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Sportarten Schwingen und Hornussen;
- 13 Fälle im Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);

Zusätzliche Ausschlüsse in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung:

- 14 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;

- 15 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- 16 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- 17 Die Eigentümer/Halter von Taxi, Car und Fahrschulwagen;
- 18 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training;
- 19 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

D4 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

D5 Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und dauert bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Bei Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben.

Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. D1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 5 Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

D7 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der

unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauf-fassung der Gegenpartei.

- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschieds-richter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Par-teien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Ent-scheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Ur-teil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch ent-standenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingun-gen, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

D8 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Ab-schluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- 2 Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Vertrags oder einer an-deren Vereinbarung.
- 3 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annah-meerklärung von Anfang an unwirksam ist.
- 4 Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstat-ten.

D9 Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police auf-geführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion be-rechtigt eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.
- 5 Erhöht sich der Prämientarif oder ändern sich die Versiche-rungsbedingungen während der Vertragsdauer, kann Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versiche-rungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Ver-sicherungsnehmer die neue Prämie oder die neuen Versiche-rungsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Ist der Versiche-rungsnehmer mit der Neuregelung des Versicherungsver-trages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

D10 Grundlagen der Prämienberechnung

Der Jahresumsatz bildet die Prämienberechnungsgrundlage. Darunter verstehen wir die gesamten Leistungen aus Verkäu-fen, Direktzahlungen, allen externen Lieferungen (Güter und Dienstleistungen) und Wertveränderungen der Tierbestände und der selbstproduzierten Vorräte aus dem versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sowie aus den in der Police bezeichneten Nebenerwerbsformen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Orion die zur Prämi-eberechnung notwendigen Grundlagen – basierend auf dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres – bekannt zu geben. Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Zahlen massgebend.

D11 Deklarationspflicht

- 1 Da die Prämie auf veränderlichen Grundlagen basiert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Orion auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus re-sultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des fol-genden Versicherungsjahres. Aus dieser Prämienanpassung resultiert kein Kündigungsrecht für den Versicherungs-nehmer.
- 2 Orion hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versi-cherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versi-cherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht oder nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Orion ab Eintritt der Nicht- / Falschdeklaration bzw. nach Ablauf der von Orion mittels eingeschriebenem Mahnschreiben gesetzten Frist nicht mehr an den Vertrag gebunden.

D12 Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungs-pflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientie-rung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ableh-nen oder kürzen. Dies auch, wenn daraus keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

D13 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten

Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.

D14 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind Orion innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versiche-rungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland (exkl. Liechtenstein) verlegt, erlischt die Versicherung mit Wir-kung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Be-hörde.

D15 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

D16 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Orion als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

D17 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet

- 1 Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.
- 2 Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).

Adressen für Rechtsauskünfte und Fragen im Schadenfall

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 10

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Case postale
1002 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64

Orion
Assicurazione di Protezione Giuridica SA
Casella postale
6901 Lugano
Tel. 091 912 35 35
Fax 091 912 35 55